

V. Nachtrag zum Energiegesetz (EnG)

vom 18. Mai 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Energiegesetz vom 26. Mai 2000»³ wird wie folgt geändert:

Art. 16

² (*geändert*) ~~Er kann~~ **Der Kanton leistet** im Rahmen von Förderungsprogrammen sowie der verfügbaren Sonderkredite und der Globalbeiträge des Bundes Beiträge leisten **Beiträge von insgesamt 5,4 Mio. Franken je Jahr** an Massnahmen zu:

4. (*geändert*) Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, **Marketing** und ~~Marketing~~ **Vernetzung** im Energiebereich.

^{2bis} (*neu*) Globalbeiträge des Bundes ergänzen die kantonalen Mittel und werden im Rahmen der Förderungsprogramme nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausgerichtet.

^{2ter} (*neu*) Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Beitragsvolumen fest, das im Durchschnitt wenigstens 5,4 Mio. Franken je Jahr beträgt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2013, 484 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2014, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 18. Mai 2014; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

3 sGS 741.1.

III.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 vom 7. August 2012»⁴ wird aufgehoben.

IV.

1. Für die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Gesuche um Beiträge nach Art. 16 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000⁵ in der Fassung vor Änderung durch diesen Erlass wird bisheriges Recht angewendet.
2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
3. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁶

St.Gallen, 26. November 2013

Der Präsident des Kantonsrates:
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 sGS 741.121.

5 sGS 741.1.

6 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁷

Der V. Nachtrag zum Energiegesetz⁸ ist in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 mit 88'879 Ja- gegen 37'904 Nein-Stimmen angenommen worden⁹ und demnach am 18. Mai 2014 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

St.Gallen, 17. Juni 2014

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁷ Siehe ABl 2014, 1724.

⁸ Abstimmungsvorlage siehe ABl 2014, 959 ff.

⁹ Abstimmungsergebnis siehe ABl 2014, 1360 ff.

